

# KAPITEL 3

## Die Hinterbliebenenrente

### §1. Gewährungsbedingungen

#### 1210.

Die Witwenrente wird dem Ehepartner (Mann oder Frau) des Arbeitnehmers gewährt. Nur verheiratete Personen können Witwenrente beziehen: Das Zusammenleben auch im Rahmen des „gesetzlichen Zusammenlebens“ reicht nicht aus. Der Heirat von Homosexuellen wird hingegen wohl Rechnung getragen.

Die Ehe muss zumindest ein Jahr gedauert haben, außer:

- wenn das Paar ein Kind hat, das Anrecht auf Familienzulagen eröffnet;
- wenn der Tod auf einen Unfall nach der Hochzeit zurückzuführen ist.

Für diese Bedingung der Ehedauer wird das „gesetzliche Zusammenleben“ der Heirat gleichgestellt, wobei der Nutznießer zum Zeitpunkt des Todes verheiratet sein muss.

Dieses Alter wird progressiv erhöht:

Todesjahr	Alter	Todesjahr	Alter
2016	45 Jahre, 6 Monate	2024	49 Jahre, 6 Monate
2017	46 Jahre	2025	50 Jahre
2018	46 Jahre, 6 Monate	2026	51 Jahre
2019	47 Jahre	2027	52 Jahre
2020	47 Jahre, 6 Monate	2028	53 Jahre
2021	48 Jahre	2029	54 Jahre
2022	48 Jahre, 6 Monate	ab 1.1.2030	55 Jahre
2023	49 Jahre		

Die Witwen und Witwer, die dieses Alter noch nicht haben, können unter bestimmten Bedingungen eine Übergangsentschädigung erhalten (siehe § 4 nachstehend).

Beim Erreichen des Rentenalters können sie eine Hinterbliebenenrente erhalten, wenn sie kein eigenes Recht erworben haben, das für eine Altersrente ausreicht (s. §3).

Diese Regelung gilt für die Todesfälle ab dem 1.1.2015. Für die Todesfälle vor diesem Datum ist es unter bestimmten Bedingungen möglich, eine Hinterbliebenenrente vor dem Alter von 45 Jahren zu erhalten, wenn man behindert war oder Kinder zu Lasten hatte. Der Leser wird gebeten, diesbezüglich auf frühere Ausgaben dieses Handbuches zurückzugreifen oder auf die Webseite des FPD.

#### 1211.

Der Nutznießer der Pension muss mindestens 45 Jahre alt sein.

### 1212.

Die Witwenrente beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Arbeitnehmer gestorben ist, wenn dieser schon eine Altersrente bezog, oder des Monats in dem er gestorben ist, wenn er noch nicht pensioniert war.

Die Pension muss aber innerhalb von 12 Monaten nach dem Tod beantragt werden, sonst beginnt sie erst am ersten Tag des Monats nach der Antragstellung.

### 1213.

Die Witwenrente wird unterbrochen, wenn der Nutznießer wieder heiratet. Endet diese Ehe (Tod des neuen Ehepartners, Scheidung), so wird das Recht auf Pension wieder eröffnet.

## §2. Berechnung

---

### 1214.

Wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes schon pensioniert war, beträgt die Witwenrente des Ehepartners 80 % der Alterspension, berechnet zum Prozentsatz für Haushaltsvorstände.

### 1215.

Ist der Arbeitnehmer verstorben, bevor er seine Altersrente in Anspruch nahm, beträgt die Witwenpension 80 % der theoretisch in diesem Moment erworbenen Alterspension. Diese Pension wird nach den für die Alterspension geltenden Regelungen berechnet (siehe voriges Kapitel), aber mit folgenden Besonderheiten:

- a. Die vollständige Laufbahn, durch die man den Jahrespensionsbetrag teilt, beträgt nicht unbedingt 45 Jahre (oder 44 für die Frauen) wie bei der Altersrente, sondern die Anzahl Jahre zwischen dem 1. Januar des Jahres in dem der Arbeitnehmer 20 Jahre alt wurde und dem 1. Januar des Todesjahres.

*Beispiel: Der Arbeitnehmer stirbt mit 50 Jahren; der Divisor beträgt 30 Jahre. Hat der Arbeitnehmer 30 Jahre gearbeitet (egal ab die Arbeitsjahre sich vor oder nach dem 20. Lebensjahr befinden), erhält seine Witwe eine vollständige Witwenrente.*

- b. Die nach dieser Regelung berechnete Pension darf jedoch nicht den Betrag überschreiten, der aus einer zweiten Berechnung hervorgeht, gründend auf die 45tel (oder 44tel für die Frauen), wo die fehlenden Jahre durch Pauschallöhne ausgeglichen werden, anwendbar auf die Aktivitäten vor dem 1.1.1955.

### 1216.

War die Laufbahn nach den vorstehenden Regelungen vollständig, so darf die Witwenrente nicht niedriger als ein gewisser Betrag sein (s. grüne Seiten).

War die Laufbahn unvollständig, erreicht aber mindestens 2/3 im System für Entlohnte, kann der Betrag niedriger sein als dieser Betrag, multipliziert mit dem Bruch der erreichten Laufbahn.

## §3. Kumulierung

### A. KUMULIERUNG DER WITWENRENTE UND DER ALTERSRENTE

#### 1217.

Es ist möglich, eine Witwenrente mit einer persönlichen Altersrente zu kumulieren bis zu 110 % des Betrages der Witwenrente für eine vollständige Laufbahn. Diesen Betrag erhält man durch die Multiplikation des Betrages der Witwenrente mit dem umgekehrten Bruch der anerkannten Laufbahn. Wurde die Witwenrente zum Beispiel auf eine Laufbahn von 20/30 berechnet, multipliziert man den Pensionsbetrag mit 30/20.

### B. KUMULIERUNG DER WITWENPENSIONEN

#### 1218.

War eine Person durch aufeinander folgende Ehen an mehrere entlohnte Arbeitnehmer gebunden, wird der FPD ihre Rechte für jede dieser Pensionen untersucht und ihr die günstigste gewährt.

War sie an mehrere Arbeitnehmer gebunden, die unterschiedlichen Systemen unterworfen waren, kann sie nur eine Pension für Entlohnte beanspruchen, wenn sie auf die Pension des anderen Systems verzichtet; ist dies aufgrund der Regelungen dieses Systems nicht möglich, wird der Betrag dieser Witwenrente von der Witwenrente im Entlohnten-system abgezogen.

#### 1219.

Eröffnete der verstorbene Arbeitnehmer Anrechte auf Witwenrente zu Lasten mehrerer Systeme, kann sein Ehepartner diese verschiedenen Pensionen beziehen, unter der Bedingung, dass die Gesamtsumme der anerkannten Brüche die Einheit nicht überschreitet. Gibt es eine Überschreitung, begrenzt man die Entlohntenpension (siehe Erklärung der Regelung im Kapitel „Alterspension“). Ist die andere Pension jedoch eine Pension für Selbstständige, wird diese Pension begrenzt und nicht die Selbstständigenpension. Handelt es sich um ausländische Pensionen, so sind die Begrenzungsregeln in den gültigen internationalen Abkommen beschrieben.

## §4. Die Übergangentschädigung

#### 1220.

Die Personen, die die Altersbedingung für den Erhalt der Hinterbliebenenrente nicht erfüllen (siehe oben), können eine Übergangentschädigung beziehen während einer Dauer:

- von zwei Jahren, wenn Kinder zu Lasten sind;
- von einem Jahr im gegenteiligen Fall.

Die Übergangentschädigung wird wie die Hinterbliebenenrente berechnet.

Aber sie ist vollständig kumulierbar mit allen Formeln der Berufs- oder Ersatzeinkünfte. Am Ende der abgedeckten Periode hat der Nutznießer gegebenenfalls das Anrecht auf Arbeitslosenentschädigungen oder auf Entschädigungen der Krankenversicherung.